

27.05.2020

Entschließungsantrag

der Fraktion der AfD

zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag Nordrhein-Westfalen (FraktG NRW)“ ; Drucksache 17/9031

Abgeordnete müssen ihre Verantwortung ernst nehmen und ein wirkliches Zeichen der Solidarität mit den Bürgern setzen!

I. Ausgangslage

Mit dem Gesetzentwurf haben die antragstellenden Fraktionen die Corona-Pandemie zum Anlass genommen, ein Gesetz einzubringen, mit welchem sie – so in der Begründung des Gesetzentwurfs – ein solidarisches Zeichen mit den Menschen im Land setzen wollen. Dieser Gesetzentwurf wird den an ihn gestellten Anspruch jedoch nicht gerecht. So wird einerseits lediglich die Anpassung der Bezüge der Abgeordneten für das Jahr 2020 ausgesetzt. Für das Jahr 2021 soll die Anpassung anhand eines geänderten Warenkorbs ermittelt werden, der unter Umständen gegenüber der bisherigen Ausgangslage eine Verbesserung der Stellung der Abgeordneten beinhaltet und somit die Aussetzung aus 2020 zumindest in Teilen kompensiert.

Angesichts der großen wirtschaftlichen Verwerfungen aufgrund der Corona-Pandemie für die Bürger des Landes NRW ist diese gesetzliche Regelung kein gutes Signal. Im Gegenteil wird durch eine solche Handlungsweise das Vertrauen der Bürger nicht gestärkt, sondern verringert. Die Einwohner des Landes dürfen ein starkes Zeichen erwarten.

Die AfD-Fraktion hatte bereits einen Gesetzesentwurf eingebracht, in dem eine Aussetzung der Erhöhung der Abgeordnetenbezüge für die Jahre 2020 und 2021 gefordert wurde. Dieser Antrag wurde von den Fraktionen der CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/die Grünen abgelehnt.

Gänzlich unberücksichtigt im vorliegenden Gesetzentwurf bleibt der Umstand, dass zum 01.07.2020 eine Erhöhung der Abgeordnetenbezüge in Höhe von 3,5 % in Bezug auf die Beiträge, die an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, Landtags Brandenburg und des Landtags Baden-Württemberg abgeführt werden. Ausgehend von dem in § 5 des Abgeordnetengesetzes NRW festgelegten Betrages von 2.290,29 € bedeutet das für jeden Abgeordneten eine Erhöhung von rund 80 €.

In den Zeiten, in denen angesichts der Corona-Pandemie viele Arbeitnehmer und Unternehmer durch Kurzarbeit oder fehlende Aufträge Gehalts- und Umsatzeinbußen in erheblicher Höhe haben, erhalten die Landtagsabgeordneten zumindest im Bereich der Abgeordnetenbezüge, die der Altersversorgung dienen, eine nicht unerhebliche Erhöhung. Als Zeichen der Solidarität mit den Einwohnern des Landes ist es angezeigt, dass tatsächlich auch die Abgeordneten einen wirklichen Verzicht üben.

Angesichts des Umstandes, dass zum einen aus versicherungsmathematischen Gründen und der Finanzierung des Versorgungswerks die Erhöhung nicht einfach rückgängig gemacht werden kann, zum anderen es sich um ein gemeinsames Versorgungswerk mit zwei anderen Bundesländern handelt, so dass hier eine Einigung in allen Ländern erfolgen müsste, sollten die Abgeordneten des Landtags NRW einer Kürzung ihrer Abgeordnetenbezüge in Höhe des Betrages, der der Erhöhung entspricht, zustimmen. Da die Corona-Pandemie auch im Jahre 2021 noch wirtschaftlich negative Folgen entfalten wird, muss der entsprechende Verzicht auch für das Jahr gelten. Die entsprechende Regelung muss entsprechend in den Gesetzen ihren Niederschlag finden.

Da, wie einleitend festgestellt, die beabsichtigte Regelung im Gesetzentwurf auch dazu führen kann, dass im Jahr 2021 mit einer nicht unerheblichen Erhöhung der Abgeordnetenbezüge gerechnet werden kann, ist darüber hinaus eine Regelung erforderlich, die die Anpassung der Abgeordnetenbezüge dergestalt „deckelt“, das sowohl im Jahr 2020, als auch im Jahr 2021 unabhängig von der Zusammensetzung des Warenkorbs die Anpassung der Bezüge negativ sein kann, aber nicht höher als Null sein darf.

II. Der Landtag stellt daher fest:

1. Die Abgeordneten des Landtags NRW sehen es in Zeiten der Corona-Pandemie als Zeichen der Solidarität und der Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern des Landes NRW als ihre Pflicht an, freiwillig auf Leistungen zu verzichten, die von den Bürgern durch Steuerlast und Abgaben getragen werden.
2. Der Landtag erkennt seine Verantwortung und seine Vorbildfunktion in dieser Frage und ist sich bewusst, dass auch ein selbst auferlegter Verzicht bei weitem nicht dem Opfer entspricht, das viele Bürger erbringen müssen.
3. Die bisherigen Regelungen im Gesetzentwurf sind nicht ausreichend, um den vorgenannten Punkten gerecht zu werden.
4. Die Erhöhung der Abgeordnetenbezüge um 3,5 % der Beiträge zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, Landtags Brandenburg und des Landtags Baden-Württemberg zum 01.07.2020 und jeweils im Folgejahr ist durch eine Kürzung der Abgeordnetenbezüge in entsprechender Höhe zu kompensieren.
5. Die Anpassung der Abgeordnetenbezüge sowohl im Jahr 2020, als auch im Jahr 2021 dürfen nicht zu einer Erhöhung führen.

III. Der Landtag beschließt:

1. Die mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft tretende Erhöhung der Abgeordnetenbezüge um 3,5 % der Beiträge zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, Landtags Brandenburg und des Landtags Baden-Württemberg wird durch eine Reduzierung der Abgeordnetenbezüge in entsprechender Höhe für die Jahre 2020 und 2021 ausgeglichen.

2. Die Anpassung der Bezüge der Abgeordneten nach § 15 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NRW) wird in den Jahren 2020 und 2021 auf maximal „Null“ begrenzt.
3. Der Landtag NRW wird eine entsprechende gesetzliche Regelung noch vor dem 01.07.2020 beschließen.

Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion